#### Geschäftsstelle

Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. 159a Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

# Entwurf des Berichtsteils zu Teil B – Kapitel 8.5 (Exportverbot)

Nach erster Lesung in der Kommission / Kapitelnummern entsprechend K-Drs. 140b angepasst

BEARBEITUNGSSTAND: 04.02.2016

NACH ERSTER LESUNG IN DER 20. SITZUNG DER KOMMISSION

### 8. EVALUIERUNG DES STANDORTAUSWAHLGESETZES

- 8.1 Analyse und Bewertung StandAG
- 8.2 Behördenstruktur
- 8.3 Rechtsschutz
- 8.3.1 UVP/Europarecht
- 8.3.2 Weitere Rechtsschutzoptionen
- 8.4 Veränderungssperren

## 8.5 Exportverbot

- 8.6 Regeln der Öffentlichkeitsbeteiligung
- 8.7 Ausstieg aus der Kernenergie unumkehrbar machen
- 8.8 Recht künftiger Generationen auf Langzeitsicherheit
- 8.9 Weitere Punkte
- 8.9.1 Atommüll und Freihandelsabkommen
- 8.10 Vorschläge der Kommission an den Gesetzgeber

### 1 Kapitel 8.5 Exportverbot

## 2 <u>Ausgangssituation</u>

- 3 In § 1 Absatz 1 Satz 2 des Standortauswahlgesetzes (StandAG) ist geregelt, "dass zur Erreichung
- 4 [des] Ziels, [der Endlagerung insbesondere von hochradioaktiven Abfällen im Inland] zwischen
- 5 der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten keine Abkommen geschlossen [werden],
- 6 mit denen nach den Bestimmungen der Richtlinie 2011/70/EURATOM des Rates vom 19. Juli
- 7 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung
- 8 abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48) eine
- 9 Verbringung radioaktiver Abfälle einschließlich abgebrannter Brennelemente zum Zweck der
- 10 Endlagerung außerhalb Deutschlands ermöglicht würde." In Verbindung mit der
- Ablieferungspflicht aus § 76 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) ist damit eine gesetzliche
- 12 Verpflichtung normiert, insbesondere bestrahlte Brennelemente aus kerntechnischen Anlagen, die
- als Leistungsreaktoren, das heißt zur Energiegewinnung betrieben werden, ausschließlich in
- 14 Deutschland zu entsorgen. Die EU-Richtlinie erstreckt den Grundsatz der inländischen Lagerung
- und den Vorbehalt des Abschlusses völkerrechtlicher Verträge nicht auf bestrahlte Brennelemente
- aus Forschungsreaktoren.
- 17 Im Atomgesetz (AtG) ist gemäß § 9a Absatz 1 Satz 1 AtG normiert, dass "anfallende radioaktive
- 18 Reststoffe sowie ausgebaute oder abgebaute radioaktive Anlagenteile [...] schadlos verwertet
- 19 werden oder als radioaktive Abfälle geordnet beseitigt werden (direkte Endlagerung)." Seit dem
- 20 1. Juni 2005 dürfen gemäß § 9a Absatz 1 Satz 2 AtG keine bestrahlten Kernbrennstoffe aus
- 21 kerntechnischen Anlagen zur Energieerzeugung zur schadlosen Verwertung an eine Anlage zur
- 22 Aufarbeitung von bestrahlter Kernbrennstoffe abgegeben werden.
- 23 Ausgenommen von dem Aufarbeitungsverbot sind bestrahlte Brennelemente aus Forschungs-
- reaktoren, da sie nicht der gewerblichen Erzeugung von Energie dienen. Im Übrigen ist der Export
- von bestrahlten Kernbrennstoffen aus Forschungsreaktoren nach geltendem Recht grundsätzlich
- 26 möglich.
- 27 Thematisiert wurde der Export von bestrahlten Kernbrennstoffen in der Kommission zunächst
- 28 wegen einer anstehenden Verlagerung bestrahlter Brennelemente aus der Arbeitsgemeinschaft
- 29 Versuchsreaktor (AVR) in Jülich. Das dortige Zwischenlager muss geräumt werden, da aus
- 30 Sicherheitsgründen keine Genehmigung zum Weiterbetrieb vorliegt. Da die Brennelemente
- 31 ursprünglich aus den USA bezogen wurden, wurde neben dem Neubau eines Zwischenlagers am
- 32 Standort Jülich und der Zwischenlagerung in Ahaus auch die Rückführung in die USA erwogen.<sup>2</sup>
- Unterschiedliche Auffassungen gab es in der Kommission zu der Frage, ob der AVR Jülich nicht
- 34 als Forschungs- sondern stattdessen als Leistungsreaktor einzustufen sei und damit von vorne
- 35 herein dem Exportverbot unterliege<sup>3</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. die Begründung zum Beschluss der Kommission: Generelles Exportverbot für hoch radioaktive Abfälle. K-Drs. 131 NEU vom 2. Oktober 2015, S. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. 6. Sitzung der Endlager-Kommission am 5. Dezember 2014, Wortprotokoll, S. 90.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. Auflistung kerntechnischer Anlagen in der Bundesrepublik Deutschland (BfS, 2015), http://www.bfs.de/SharedDocs/Downloads/BfS/DE/berichte/kt/kernanlagen-stilllegung.pdf, abgerufen am 6. Januar 2016.

1

- 2 Einzelne Mitglieder der Kommission sahen auch schon deshalb keine rechtlichen Möglichkeiten
- 3 für den Export, weil die in Aussicht genommene Aufarbeitung in den USA keine schadlose
- 4 Verwertung im Sinne des § 9a Absatz 1 Satz 1 AtG wäre. Zudem wurde von mehreren Mitgliedern
- 5 der Kommission argumentiert, der Export von bestrahlten Kernbrennstoffen aus
- 6 Forschungsreaktoren entspreche nicht der Zielsetzung des § 1 StandAG, radioaktive Abfälle nur
- 7 im Inland zu entsorgen.<sup>4</sup>
- 8 Für den Zeitraum einer von der nordrhein-westfälischen Landesregierung veranlassten,
- 9 umfassenden weiteren Klärung der Situation beim AVR Jülich hat die Kommission eine Befassung
- 10 mit dem Thema Exportverbot zunächst zurückgestellt.
- Die Arbeitsgruppe 2 hat das Thema im Mai 2015 wieder aufgegriffen, mit dem Ergebnis, dass
- 12 nach überwiegender Auffassung eine Erweiterung des gesetzlichen Exportverbots auf bestrahlte
- 13 Kernbrennstoffe aus Forschungsreaktoren angezeigt sei.

## 14 Empfehlungen der Kommission

- Auf der 16. Sitzung der Endlager-Kommission am 2. Oktober 2015 wurde mehrheitlich folgender
- 16 Beschluss<sup>5</sup> gefasst:
- 17 "Die Kommission
- 18 1. spricht sich für die gesetzliche Einführung eines generellen Exportverbots für hoch radioaktive
- 19 Abfälle aus;
- 20 2. fordert die Bundesregierung auf, eine Neuregelung zu einem Exportverbot auch für bestrahlte
- 21 Brennelemente aus Forschungsreaktoren zu erarbeiten, die zwingenden Gesichtspunkten der Non-
- 22 Proliferation und der Ermöglichung von Spitzenforschung (insbesondere FRM II) Rechnung
- 23 trägt."

#### 24 Erwägungsgründe

- 25 Die Frage einer Erweiterung des gesetzlichen Exportverbots auf bestrahlte Brennelemente aus
- Forschungsreaktoren wurde in der Kommission und insbesondere in der Arbeitsgruppe 2 unter
- 27 Beteiligung der innerhalb der Bundesregierung zuständigen Ressorts und unter Einbeziehung des
- 28 Klärungsprozesses beim AVR Jülich umfassend erörtert. Zu den noch verbleibenden Abfallarten
- 29 und -mengen, die in deutschen Forschungsreaktoren anfallen, hat das BMUB auf Bitte der
- Arbeitsgruppe 2 am 7. September 2015<sup>6</sup> einen Sachstandsbericht vorgelegt, in dem die Sachlage
- 31 für die einzelnen Reaktoren jeweils detailliert erläutert wird.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. u.a. 7. Sitzung der Endlager Kommission am 11. Mai 2015, Wortprotokoll, S. 42 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. Beschluss der Kommission vom 2. Oktober 2015, K-Drs. 131 NEU.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> K-Drs./AG2-19.

1

- 2 Unter Berücksichtigung der im Bericht des BMUB für die Forschungsreaktoren in Deutschland
- 3 dargestellten Entsorgungsmöglichkeiten kommt die Kommission zu dem Ergebnis, für die Zukunft
- 4 eine gesetzliche Erweiterung des Exportverbots auf bestrahlte Kernbrennstoffe aus
- 5 Forschungsreaktoren zu empfehlen.<sup>7</sup>
- 6 Die Kommission sieht in dieser Erweiterung ein wichtiges Signal, um das Ziel einer umfassenden
- 7 Endlagerung von bestrahlten Brennelementen im Inland zu unterstreichen.
- 8 Die Kommission hält es allerdings für unabdingbar, die Erweiterung so auszugestalten, dass hier-
- 9 durch Wissenschaft und Spitzenforschung, wie z.B. wichtige Materialforschung und die
- 10 Herstellung dringend benötigter Produkte wie z.B. Radiopharmaka für medizinische Zwecke
- 11 (Forschungsreaktor München Garching II), in Deutschland nicht eingeschränkt werden und
- zwingenden Gesichtspunkten der Non-Proliferation Rechnung getragen wird.

<sup>-</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl. 16. Sitzung der Endlager-Kommission am 2. Oktober 2015, Wortprotokoll, S. 73 ff.